

21. II. 1917

(Höchstpreise für Schuhwaren.) Schon in den nächsten Tagen soll die Regierungsverordnung betreffend die Maximalisierung der Schuhpreise erscheinen. Der Höchstpreis wird, der Materialpreis, der Arbeitslohn, die Selbstkosten und der Nutzen als Grundlage genommen, in der Weise berechnet werden, daß bei den fabrikmäßig hergestellten Schuhen 20 bis 25 Prozent Selbstkosten und 6 Prozent Nutzen zugestanden werden. Für die von Kleingewerbetreibenden hergestellten Schuhe wird die Einstellung eines etwas höheren Prozentsatzes bewilligt werden, wodurch der derzeit zwischen der Fabriks- und gewerblichen Waare herrschende ungerechtfertigte Preisunterschied zu Gunsten der gewerblichen Waare

ausgeglichen werden soll. Gegen eventuelle Preistreiberi seitens einzelner Gewerbetreibenden wird ein Schiedsgericht entscheiden, an welches die Beschwerden der Käufer wegen eventueller Ueberschneidung gerichtet werden. Durch die Verordnung soll auch dem im Schuhwarenhandel eingerissenen Kettenhandel ein Ende gemacht werden, welcher viel zur Preistreiberi beigetragen hat. Um eine Ermäßigung der Schuhpreise zu erzielen, bestrebt sich die Regierung, die Bewilligung zum Import von 60,000 bis 100,000 Paar Schuhe aus Deutschland zu erlangen. Falls diese Bewilligung erteilt wird, dann soll die Verteilung der importierten Schuhe der zu gründenden Schuhcentrale oder einer der Lederindustrieorganisationen übertragen werden.